

Begründung
zur Änderung der Satzung
zur Festlegung der Grenzen und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Eschbach“,
Stadtteil Hoppetenzell

Die gültige Abrundungssatzung setzt fest, dass die Grundstücke nur eingeschossig bebaut werden dürfen. Die Dächer dürfen lt. Satzung nur als Satteldach mit einer Dachneigung von 25 bis 45 ° ausgebildet werden.

Um künftigen Bauherren mehr Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen, soll die Abrundungssatzung dahingehend geändert werden, künftig zwei Vollgeschosse zuzulassen. Dabei sollen die zulässigen Wand- und Firsthöhen nicht angehoben werden. Des weiteren sollen neben Satteldächern künftig auch Mansarddächern mit einer Dachneigung von max. 80° zugelassen werden.

Stockach, im April 2004